

Prozessorientierte Optimierung des Beauftragtenwesens an Hochschulen

Prozessorientierte Optimierung des Beauftragtenwesens an Hochschulen

**– Broschüre für den Hochschulvorstand
und die Organisationsverantwortlichen
im Arbeitsschutz und Beauftragtenwesen –**

Namentlich: Rektor, Kanzler, Vorstandsmitglieder

Oktober 2013

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz Stuttgart

Augsburger Straße 700 – 70329 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 93 21-0

Fax: 07 11 / 93 21-500

E-Mail: info@uk-bw.de

Sitz Karlsruhe

Waldhornplatz 1 – 76131 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 60 98-0

Fax: 07 21 / 60 98-5200

E-Mail: info@uk-bw.de

Autoren

Dr. Norbert Lenartz

Tel.: 02 21 / 56 908 22

E-Mail: norbert.lenartz@systemkonzept.de

Dr. Gundolf Kliemt

E-Mail: gundolf.kliemt@systemkonzept.de

Systemkonzept

Gesellschaft für Systemforschung

und Konzeptentwicklung mbH

Aachener Straße 68 – 50674 Köln

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Diese Broschüre beruht auf den Ergebnissen eines Forschungsprojekts der Unfallkasse Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Systemkonzept, das an zwei Hochschulen des Landes durchgeführt wurde.

Sie soll den Vorstand an Hochschulen im Land Baden-Württemberg zur Organisation des Beauftragtenwesens informieren und ihn unterstützen, diese zu gestalten. Neben Informationen zur rechtssicheren Organisation des Beauftragtenwesens gibt die Broschüre Hilfestellung bei der Gestaltung effektiver und effizienter Universitätsstrukturen im Gesundheits- und Umweltschutz. Anhand der Strukturmerkmale zweier im Rahmen des Projekts der Unfallkasse Baden-Württemberg untersuchten Hochschulen werden exemplarische Lösungsvorschläge für die Hochschulpraxis vorgestellt.

Inhalt

1	Einleitung	5	4.5	Verantwortung der Beschäftigten	18
2	Beauftragtenwesen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an Hochschulen	6	5	Ablauforganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	19
3	Verantwortung und Aufgaben der Hochschulleitung	9	5.1	Kernprozesse	19
3.1	Aufgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	9	5.2	Führungsprozesse	20
3.2	Konkretisierung der Aufgaben des Hochschulvorstands	11	5.3	Unterstützungsprozesse	20
3.3	Bedeutung der Beauftragten für den Hochschulvorstand	12	5.4	Spezifische Prozesse zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	21
4	Aufbauorganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	13	5.5	Verfahrensregeln	22
4.1	Vorstand – Kanzler – Systemmanager	14	6	Beauftragtenorganisation	26
4.2	Systemmanager	14	6.1	Kernanforderungen an die Beauftragtenorganisation	26
4.3	Aufbauorganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	15	6.2	Bestellung	27
4.4	Pflichtenübertragung	16	6.3	Zugang zum Vorstand	27
			6.4	Kooperation und Kommunikation der Beauftragten untereinander	28
			6.5	Arbeitsschutzausschuss / Arbeits- und Umweltschutzausschuss	28

7	Produkt- und Dienstleistungsangebote der Beauftragten und kundenorientierte Arbeitsweise	30	9	Anhang	34
8	Gesetze und Vorschriften	32			

1 Einleitung

Hochschulen sind äußerst komplexe Organisationen, die in ihren Kernprozessen *Lehre* und *Forschung* unzähligen Aktivitäten nachgehen. Dabei sind Hochschulen in ihrer Organisationsstruktur sehr heterogen und befinden sich in einem komplexen bildungspolitischen Umfeld, dass von Bund und Land bis hin zur europäischen Ebene beeinflusst wird.

Hochschulen leisten Enormes für die Gesellschaft. Wissen wird erzeugt, Innovationen werden verfolgt, Studenten werden ausgebildet, Doktoranden werden betreut. Das fachliche Angebot der einzelnen Hochschulen umfasst dabei unterschiedlichste Themenbereiche. Dazu kommen zahlreiche Aktivitäten außerhalb dieser Kernprozesse.

In den größten Hochschulen Baden-Württembergs arbeiten, forschen und studieren über 30.000 Menschen. Der Leitung der Hochschulen fallen vielfältige Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. Im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheit sowie im Umweltschutz sind diese Aufgaben äußerst umfassend. Zur Bewältigung der daraus entstehenden Herausforderungen steht der Hochschulleitung mit den Beauftragten eine ganze Reihe von Experten zur Seite.

Diese Broschüre zielt darauf ab, den Hochschulvorstand in der Gestaltung des Beauftragtenwesens

zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an ihren Hochschulen zu unterstützen. Sie soll Ihnen

- relevante Informationen zur Thematik an die Hand geben,
- Gestaltungsmöglichkeiten für eine geeignete und funktionierende Organisation des Beauftragtenwesens an den Hochschulen aufzeigen,
- zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, der Studenten und der Umwelt beitragen
- und bei der Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten unterstützen.

Sicherheit und Gesundheit an der Hochschule geht alle an!

Als Vorstand der Hochschule müssen Sie Ihre Aufgaben und Ihre Verantwortung zur Organisation des Beauftragtenwesens zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz kennen und wahrnehmen! Gelingt dies, so stehen Ihnen effektive und effiziente Strukturen zur Verfügung. Mit den Beauftragten, den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit haben Sie kompetente Partner an Ihrer Seite.

2 Beauftragtenwesen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an Hochschulen

Beauftragte sind Personen, die von Unternehmen und Institutionen eingesetzt werden, um bestimmte Funktionen zum Schutz der Beschäftigten, der Kunden und der Umwelt wahrzunehmen. Zu einem großen Teil ist ihre Funktion gesetzlich vorgeschrieben.

Beispiele für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte an Hochschulen sind:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Strahlenschutzbeauftragter
- Beauftragte für biologische Sicherheit
- Gefahrgutbeauftragter

Zum Teil werden Beauftragte von den Hochschulen freiwillig bestellt. Dies sind beispielsweise:

- Brandschutzbeauftragte
- Umweltschutzbeauftragte
- Hygienefachkraft

In Abhängigkeit von den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen haben die Beauftragten unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen. In der Anwendung ihrer Fachkunde sind sie dabei unabhängig und tragen dementsprechend Verantwortung für die fachliche Richtigkeit ihrer Beratung.

Eine zentrale Aufgabe der Beauftragten liegt insbesondere darin, die jeweils Verantwortlichen in den relevanten Fragen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz kompetent zu beraten und zu unterstützen!

Die organisatorische Zuordnung der Beauftragten zum Arbeitgeber, Unternehmer, Betreiber ist in einer ganzen Reihe von Fällen gesetzlich vorgeschrieben. An Hochschulen weist diese Zuordnung die entsprechenden Beauftragten in der Regel dem Vorstand zu. Eine solche organisatorische Zuordnung ist u. a. gekennzeichnet durch einen unmittelbaren Zugang der Beauftragten zur Hochschulleitung, ein Vortragsrecht sowie der Weisungsfreiheit gegenüber den Linienverantwortlichen.

Die Beauftragten sehen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Hochschulen einer hochkomplexen Organisation gegenüber, die häufig schwer zu durchdringen ist. Die Autonomie der Lehrenden und ihr hohes Maß an Fachkenntnis, die Vielfältigkeit der Vorgänge und Aktivitäten, dezentrale Organisationsstrukturen, die mangelnde Integration der Beauftrag-

ten in relevante Vorgänge, der schnelle Wechsel an Personal und Führungskräften, die hohen Anforderungen an Kommunikation und Kooperation – all dies sind Aspekte, die eine effektive Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten erschweren.

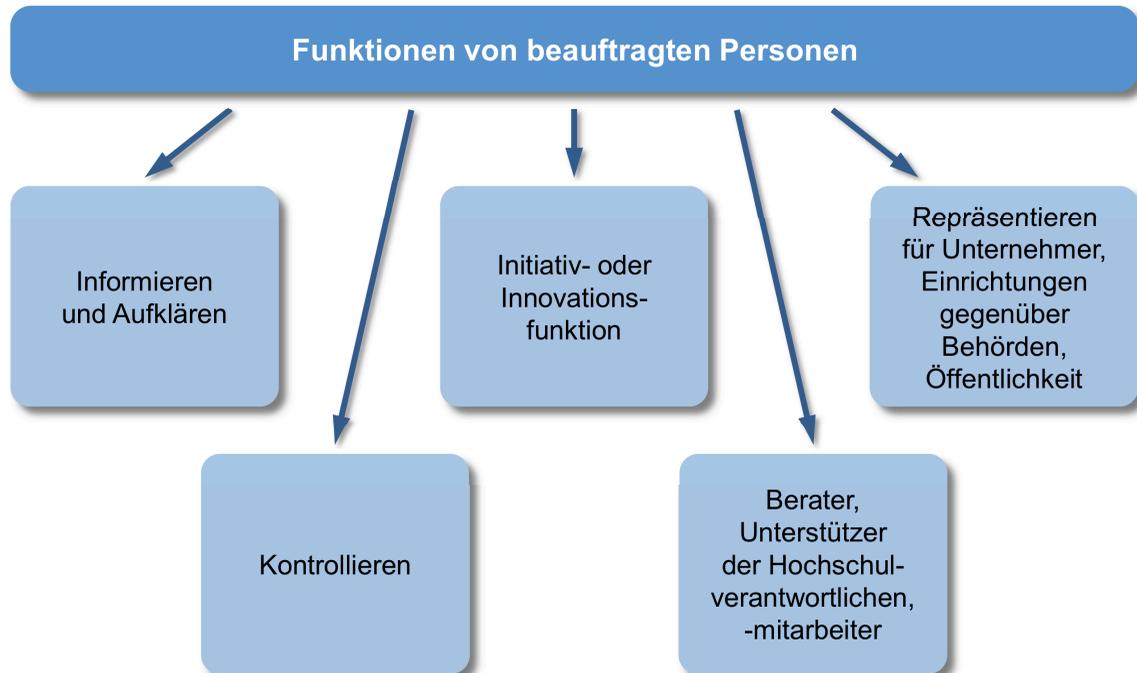


Bild 1 Funktionen von Beauftragten

Damit das Beauftragtenwesen der Hochschule die erforderliche Wirksamkeit entfalten kann, bedarf es einer umfassenden Organisation der Aufbau- und

Ablauforganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Dabei sind wesentliche Kriterien zu erfüllen:

- **Aufbauorganisation**

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz müssen eindeutig und flächendeckend definiert und an die Linienverantwortlichen übertragen sein.

Zudem wird über die Aufbauorganisation sichergestellt, dass die (leitende) Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Beauftragten als Stabstellen dem Vorstand der Hochschule angebunden sind.

- **Ablauforganisation**

Es muss sichergestellt sein, dass die Beauftragten frühzeitig und zuverlässig in Aktivitäten der Hochschule eingebunden werden, die ihre Expertenbereiche betreffen.

- **Zusammenarbeit der Beauftragten**

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beauftragten muss organisiert und koordiniert werden.

Die Vorteile einer effektiven Aufbau- und Ablauforganisation von Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an der Hochschule liegen auf der Hand:

- ⇒ Hohes Maß an Rechtssicherheit für den Vorstand, die Professoren und alle Beteiligten (gerichtsfeste Organisation)
- ⇒ Effektive und wirksame Organisationsstrukturen

- ⇒ Vermeidung von Schadensereignissen und planerischen Fehlentscheidungen sowie deren Folgekosten
- ⇒ Optimale Nutzung vorhandener Ressourcen und Expertise der Beauftragten
- ⇒ Nachhaltige und umsichtige Unternehmenspolitik auf der Basis optimaler Beratungsleistungen der Beauftragten
- ⇒ Deutliche Entlastung der Leitungsebenen der Universität in Fragen der Arbeitssicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes
- ⇒ Imagegewinn der Hochschule / wirksamer Schutz vor Imageverlust

Das übergeordnete Ziel dieser Maßnahmen ist die präventive Vermeidung von Unfällen und Erkrankungen für alle Beschäftigten der Hochschule, der Studenten sowie einer Schädigung der Umwelt.

Grundsätzlich gilt, dass alles Handeln zur Arbeitssicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wie auch des Umweltschutzes möglichst präventiv zu gestalten ist. Handeln Sie, bevor es zu Unfällen oder Erkrankungen kommt! Das ist natürlich nicht immer möglich. Aber die Prävention von Schädigungen und der Erhalt und die Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen aller Beteiligten sollte ihr primäres Anliegen sein!

3 Verantwortung und Aufgaben der Hochschulleitung

„Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule.“
(§ 16 Abs. 1 Landeshochschulgesetz – LHG)

An erster Stelle steht für die Hochschulleitung (Vorstand, Rektorat) die Frage nach den eigenen Aufgaben und Pflichten zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Die Aufgabenbeschreibung für den Vorstand in § 16 LHG verdeutlicht, dass er die Arbeitgeber- / Unternehmerfunktion nach §§ 2 und 13 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) inne hat. Er hat somit die oberste Verantwortung für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an der Hochschule.

Der Vorstandsvorsitzende legt in persona die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstandes fest. Damit fällt ihm die entsprechende Gesamtverantwortung zu. §§ 3, 4, 5 ArbSchG sowie weitere Gesetze und Verordnungen legen die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben für den Hochschulvorstand fest. Diese lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

- Der Vorstand trägt die Umsetzungsverantwortung, die sich aus den Vorschriften ergibt
- Der Vorstand trägt die damit verbundene Organisationsverantwortung
- Der Vorstand haftet für Organisationsverschulden, das in seinen Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich fällt

Dem Vorstandsvorsitzenden der Hochschulen fällt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung somit die oberste Verantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz und den damit verbundenen Organisationspflichten zu!

3.1 Aufgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Beim Vorstand liegt die Hauptverantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz der Hochschule. Damit stellt sich die Frage, welche Pflichten und Aufgaben sich daraus für ihn ergeben.

Dazu gibt das Arbeitsschutzgesetz konkret vor:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)

Nach dem Gesetz sind somit **alle** erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung **aller** für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten relevanten Umstände zu treffen. Dazu kommt die **Überprüfung und Anpassung** dieser Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit.

Wie kann der Arbeitgeber dies leisten?

Auch dazu gibt der Gesetzgeber konkret vor:

„... hat der Arbeitgeber ...

- 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie*
- 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.“*

(§ 3 Abs. 2 ArbSchG)

Das bedeutet, dass die Kernpflicht des Vorstandes darin besteht, eine geeignete Organisation zu schaffen, die sicherstellt, dass die Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz in der gesamten Organisation umgesetzt werden.

Durch die Schaffung einer geeigneten Organisation zu Sicherheit und Gesundheit entsteht für den Hochschulvorstand eine Rechtssicherheit, die einer möglichen Haftung aus Organisationsverschulden vorbeugt.

Die organisatorische Übertragung der Aufgaben enthebt den Vorstand bzw. den Vorstandsvorsitzenden jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Der Vorstand behält seine Gesamtverantwortung und muss auch weiterhin die Umsetzung der Organisationspflichten sicherstellen und kontrollieren.

3.2 Konkretisierung der Aufgaben des Hochschulvorstands

Die konkreten Aufgaben des Hochschulvorstands nach ArbSchG bestehen darin ...

- Gefährdungen für Beschäftigte, Studenten und die Umwelt zu ermitteln,
- Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Gesundheits- und Umweltschäden zu treffen,
- die getroffenen Maßnahmen sich ändernden Gegebenheiten anzupassen,
- kontinuierlich eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anzustreben,
- erforderliche Mittel für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bereitzustellen,
- ausreichende Information und Unterweisung der Mitarbeiter zu gewährleisten,
- die Organisation und Kontrolle des Arbeitsschutzes zu sichern, d. h. sicherzustellen, dass Arbeits-

schutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene beachtet wird.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg hat zu den Aufgaben der Arbeitgeber eine Handlungshilfe für Kommunen (Bürgermeister) herausgegeben, in denen die Anforderungen an den Arbeitgeber weiter ausformuliert sind. Diese lassen sich weitestgehend auch auf Hochschulen übertragen.

www.ukbw.de

Zu diesen Aufgaben nach ArbSchG kommen weitere Pflichten und Anforderungen, die sich aus anderen relevanten Gesetzen und Verordnungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz ergeben. Einen Überblick zu relevanten Gesetzen, Verordnungen und Regeln finden Sie im Anhang.

Vor dem Hintergrund dieser Vielzahl an Verantwortlichkeiten ist es Aufgabe der Organisationsverantwortlichen, eine geeignete Organisation zu schaffen, die die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt.

3.3 Bedeutung der Beauftragten für den Hochschulvorstand

Ohne die umfassende Delegation von Aufgaben an Experten und deren fachliche Unterstützung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz können solch umfassende Aufgaben vom Vorstand einer Hochschule nicht geleistet werden. Die fachliche Unterstützung bei Aufbau und Betrieb der Organisation wird durch das Beauftragtenwesen geleistet.

Diesbezüglich ist der Organisationsverantwortliche u. a. auch dafür verantwortlich, dass

- die vom Gesetzgeber geforderten Beauftragten an der Hochschule auch tatsächlich bestellt sind,

- dass ihnen die entsprechenden Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen explizit übertragen werden und
- dass sie organisatorisch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Leitungsebene der Organisation zugeordnet sind.

Beispiele für gesetzliche Vorgaben zur organisatorischen Anbindung der Beauftragten sind die Zuordnung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes als Stabsstelle des Verantwortlichen des Hochschulvorstands. Auch viele der übrigen gesetzlich geforderten Beauftragten haben ein entsprechendes, gesetzlich geregeltes, unmittelbares Vortragsrecht bei der Hochschulleitung.

4 Aufbauorganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Für den Vorstand ist die Organisation der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der Hochschule in Fragen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz das zentrale Gestaltungselement.

Diese Organisation der Zusammenarbeit klärt Verantwortlichkeiten und stellt sicher, dass Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz in allen Bereichen und Handlungsfeldern der Hochschule angemessen entsprochen wird.

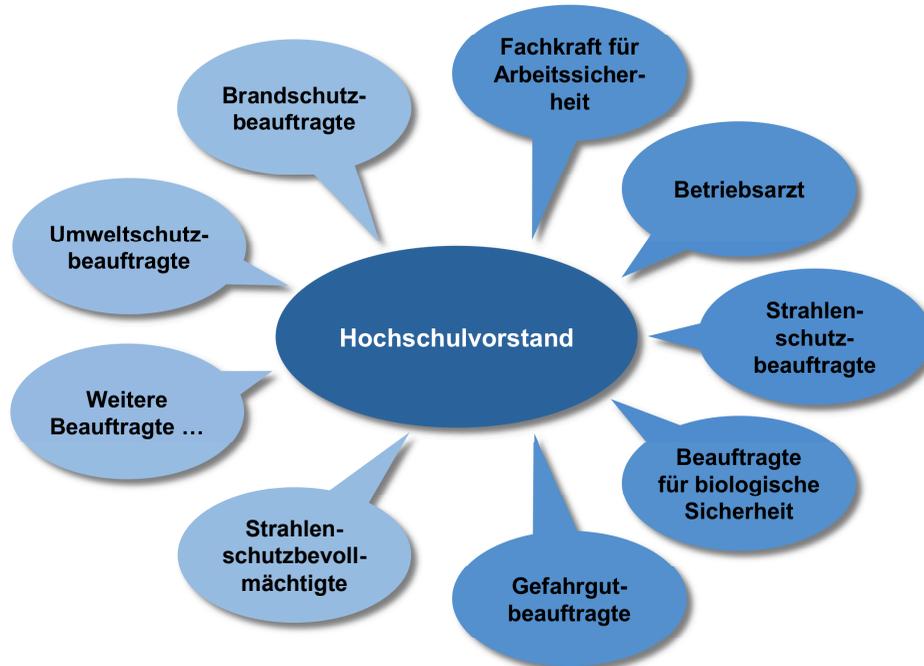


Bild 2 Organisation der Zusammenarbeit

4.1 Vorstand – Kanzler – Systemmanager

Bei der Organisation von Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an Hochschulen sollte in einem ersten Schritt auf der Ebene des Vorstands selbst für eine geeignete Organisation gesorgt werden.

Auch wenn die Gesamtverantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der kollegialen Leitung und dem Vorstandsvorsitzenden liegt, muss durch einen expliziten Beschluss des Vorstands die Organisationspflicht und -verantwortung auf ein Vorstandsmitglied delegiert werden. Dieses Vorstandsmitglied – in der Regel der Kanzler – wird so zum Organisationsverantwortlichen der Universität.

Der Kanzler wiederum kann zu seiner Unterstützung die Funktion eines Systemmanagers zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz einrichten. Die Organisationsverantwortung verbleibt weiterhin bei ihm. Der Systemmanager wird als Stabstelle tätig (siehe Bild 3).

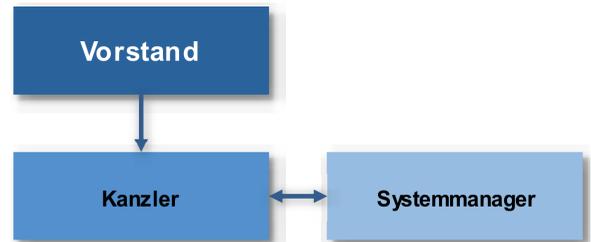


Bild 3 Mögliche Organisation der strukturellen Beziehung zwischen Rektor, Kanzler und Systemmanager zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an Hochschulen

4.2 Systemmanager

Der Systemmanager unterstützt den organisationsverantwortlichen Kanzler bei der Entwicklung und Pflege der Aufbau- und Ablauforganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Die Aufgabe des Systemmanagers ist es, für den Kanzler die organisatorischen Strukturen zu entwickeln. Dabei arbeitet er eng mit den Beauftragten zusammen, bezieht diese in die Entwicklungsarbeit ein und stützt sich auf deren Fachkompetenz.

Je nach Komplexität der universitären Strukturen kann es sinnvoll sein, eine Projektgruppe zur Entwicklung der Organisationsstrukturen zu installieren.

Um einen funktionsfähigen Arbeitssicherheits- und Umweltschutz unterstützen zu können, ist es wichtig, dass der Systemmanager über die notwendigen Qualifikationen und Kontakte innerhalb der Hochschule verfügt. Dazu sollte er die Hochschule und ihre verschiedenen Einrichtungen, Abläufe usw. gut kennen, über genügend Organisationswissen verfügen und mit den Funktionsträgern der Hochschule zusammenarbeiten.

Achten Sie darauf, dass die Person bzw. Personen, die Sie benennen, über die notwendigen Fähigkeiten und über das notwendige Ansehen verfügen, um die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen!

Die Einrichtung der Position des Systemmanagers für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an Hochschulen ist ein entscheidender Schritt bei der Schaffung einer geeigneten Organisation.

- Der Systemmanager sollte schriftlich bestellt werden.
- Die übertragenen Aufgaben und Kompetenzen sollten klar benannt werden.
- Die Zusammenarbeit mit den Beauftragten gehört zu den zentralen Aufgaben des Systemmanagers.
- Die Hochschule ist über Rolle und Aufgaben des Systemmanagers zu informieren.

Der Systemmanager hat keine Weisungsbefugnis. Die Organisationsverantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz kann nicht vom Systemmanager übernommen werden und verbleibt beim Kanzler.

Der Vorstand kann und sollte sich bereits bei der Einrichtung der Funktion des Systemmanagers durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten lassen!

4.3 Aufbauorganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Sobald auf der obersten Organisationsebene die Verantwortlichkeiten zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz geklärt sind, geht es darum, dies auch für alle nachgeordneten Bereiche der Universität zu organisieren.

Ziel dabei ist es, lückenlos alle Bereiche der Hochschule im Rahmen der Aufbauorganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz abzudecken.

Es muss organisatorisch dafür gesorgt werden, dass die Anforderungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die sich aus den verschiedenen Gesetzen, Vorschriften und Regeln ergeben, in der Linienorganisation der Hochschule umgesetzt werden. Die Vorschriften richten sich dabei immer an die Führungsverantwortlichen der verschiedenen Einrichtungen.

Die Durchsetzung der Vorschriften innerhalb der Hochschule erfolgt nicht durch die Beauftragten. Diese haben primär beratende, unterstützende und kontrollierende Funktion.

Ein notwendiger und vorbereitender Schritt zur Pflichtenübertragung ist, dass von der Hochschule über sämtliche Einrichtungen hinweg ein Organigramm erstellt wird, das die Leitungsfunktionen bestimmt. Diesen Leitungen sind dann explizit ihre Aufgaben, Pflichten und Befugnisse zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu übertragen!

Bei der Aufbauorganisation mit Blick auf Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz ist nicht nur der wissenschaftliche Bereich der Hochschule zu berücksichtigen, sondern auch die Wirtschafts- und Personalverwaltung innerhalb der Hochschule (Betriebseinrichtungen nach § 15 Abs. 7 LHG).

Innerhalb der einzelnen Einrichtungen haben die Verantwortlichen die Möglichkeit, weiter zu delegieren und entsprechende Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen genauer zu beschreiben. Dabei ist zu bedenken, dass die Auswahl- und Kontrollverantwortung jeweils bei der Leitungsperson verbleibt.

4.4 Pflichtenübertragung

Die Übertragung von Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz muss alle Personen, die Leitungsfunktionen innerhalb der Hochschule innehaben, umfassen. Leitungsfunktion ohne Verantwortung zu Sicherheit und Gesundheit gibt es nicht!

Bei der Pflichtenübertragung sind folgende Aspekte zu beachten:

- ⇒ Schriftliche Übertragung von Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz und Gegenzeichnung vom Empfänger
- ⇒ Zusammen mit Aufgaben immer gleichzeitig Entscheidungs- und Handlungskompetenzen übertragen

- ⇒ Festlegung eindeutiger, möglichst distinkter und flächendeckender Zuständigkeitsbereiche für die Leitungsfunktionen der Hochschule
- ⇒ Möglichst große Eindeutigkeit für alle Beteiligten herstellen, was genau zu den jeweiligen Aufgaben gehört und was nicht dazu gehört
- ⇒ Pflicht der Leitungsfunktionen zur Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Hochschule festlegen (Holpflicht der Leitungsfunktionen). Definieren, wann und wie dies zu geschehen hat
- ⇒ Möglichst lückenlose Ausgestaltung der Aufbauorganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Neben Dezernaten, Fakultäten und den Linienfunktionen sind auch die Querschnittsfunktionen innerhalb der Hochschule (z. B. Haus-technik, Abfallwirtschaft etc.) vollständig einzubeziehen
- ⇒ Verantwortlichkeiten für Räume, Instrumente, Maschinen und andere Lokalitäten, die von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zu klären

Ein zentrales Kriterium der Pflichtenübertragung ist, dass jede Delegation von Aufgaben und Verantwortungsbereichen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz mit der Übertragung entsprechender Handlungs- und Weisungsbefugnisse einhergehen muss!

Wichtig ist auch die Art und Weise, wie die Pflichtenübertragung erfolgt. Allgemeine E-Mail-Rundbriefe oder der Verweis auf etwaige Schriftstücke der Hochschulverwaltung sind hier nicht ausreichend!

Als nützlich hat sich die Verwendung von Formularen zur Pflichtenübertragung erwiesen, die explizit an einen Empfänger gerichtet sind und von diesem gegengezeichnet werden.

Im **Anhang** finden Sie einen **Mustertext** für die **Übertragung von Unternehmerpflichten**.

Die Delegation der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an die Führungskräfte der Hochschulen (Dekane, Institutsleiter, Leiter sonstiger Einrichtungen, Hochschullehrer und sonstige Lehrbeauftragte) kann direkt durch den Vorstand oder auch stufenweise über mehrere Ebenen von der jeweils höheren auf die jeweils nachgeordnete Ebene erfolgen. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Pflichtenübertragung systematisch und flächendeckend organisiert wird.

Bei der Delegation an Führungskräfte und Leitungsfunktionen in Betriebseinrichtungen der Hochschule muss insbesondere der Blick darauf gerichtet werden, dass die Betriebseinrichtungen auch Quer-

schnittsfunktionen haben und somit Einfluss auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt auf die wissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen haben können.

Die Wahrnehmung dieser Querschnittsfunktion muss daher in den Aufgaben und Verantwortungsprofil angemessen berücksichtigt werden.

Die konzeptuellen und vorbereitenden Arbeiten zur Pflichtenübertragung werden vom Systemmanager geleistet. Der Kanzler als Organisationsverantwortlicher muss prüfen, ob die erarbeiteten Lösungen und Strukturen geeignet sind, um Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an der Hochschule umfassend zu gewährleisten und sie innerhalb der Hochschule durchsetzen.

4.5 Verantwortung der Beschäftigten

Auch den Beschäftigten fallen Aufgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu:

„Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.“

(§ 15 ArbSchG)

Darüber hinaus können den Beschäftigten explizit Aufgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz übertragen werden.

Jedem Beteiligten im System Hochschule müssen seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bewusst sein. Dem Vorstand der Hochschulen fällt die Aufgabe zu, dies mit Unterstützung des Systemmanagers und der Beauftragten zu organisieren.

5 Ablauforganisation zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Wesentliche Kriterien bei der Gestaltung des Beauftragtenwesens an Hochschulen ist die gerichts-feste organisatorische Anbindung der Beauftragten an die Hochschulleitung sowie die Organisation der systematischen Einbindung der Beauftragten in alle relevanten Hochschulprozesse.

Vielen Hochschulen fehlt es an gezielten und verbindlichen Regelungen, wann und wie Beauftragte in Hochschulprozesse einzubinden sind. In der Folge werden die Beauftragten als Experten zu selten und nur unsystematisch in relevante Hochschulprozesse eingebunden. Daraus entsteht häufig ein erheblicher Mehraufwand mit entsprechenden Folgekosten für Umbauten, Nachrüstung oder in der Folge von Unfällen und Fehlplanungen.

Zur systematischen Betrachtung der Hochschulprozesse ist es sinnvoll, zwischen Kernprozessen, Führungsprozessen und Unterstützungsprozessen zu unterscheiden. Dazu kommen Prozesse, die sich explizit auf Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beziehen.

- ⇒ Obwohl die Organisation von Ablaufprozessen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu den Pflichten des Hochschulvorstands gehören, bleibt es an vielen Hochschulen den Beauftragten überlassen, in der Organisation der Hochschule Fuß zu fassen und dort „Verbündete“ zu finden.
- ⇒ Professoren kennen häufig ihre eigene Verantwortung zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht hinreichend und betrachten in der Folge die Leistungen der Beauftragten als deren Bringschuld.

5.1 Kernprozesse

Kernaufgaben der Hochschulen sind Forschung und Lehre. Kernprozesse sind somit alle Aktivitäten, die sich direkt auf Tätigkeiten der Forschung und Lehre beziehen lassen: Vorbereiten und Halten von Vorlesungen und Seminaren, Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen, Durchführung von Experimenten und Studien etc.

Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz sind in alle Aktivitäten zur Bewältigung der Kernaufgaben an Hochschulen zu gewährleisten.

So kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beispielsweise bei der Einführung neuer Forschungsbereiche gemeinsam an der Hochschule mit den beteiligten Wissenschaftlern Konzepte erarbeiten, wie möglichen Gefahren vorgebeugt werden kann. Dabei tritt der Beauftragte als kompetenter Problemlöser und Partner der wissenschaftlichen Akteure auf.

5.2 Führungsprozesse

Führungsprozesse beziehen sich auf Prozesse der Personalführung und der Personalplanung (z. B. die Berufung von Hochschullehrern). Führungsprozessen kommt eine erhebliche Bedeutung für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu. Zum einen haben sie einen direkten und unmittelbaren Einfluss auf das Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltverhalten der Beschäftigten. Zum anderen hat die Art der Führung einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten.

Vielen Hochschullehrern ist Ihre eigene Führungsrolle nicht bewusst. Sie sehen sich selbst nicht als Führungskraft und nehmen dementsprechend ihre Führungsaufgaben – auch in Hinblick auf ihre Verantwortung für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz – nicht umfassend wahr.

So muss in Forschungsarbeiten z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen von dem Hochschullehrer in der Rolle als Führungskraft explizit die Frage geklärt werden, wem welche Aufgaben während des Versuchs übertragen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die betroffene Person aus Sicht von Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für diese Arbeit geeignet ist (siehe § 7 ArbSchG). Eine entsprechende Kontrolle durch den Hochschullehrer muss als Teil des Führungsprozesses vorhanden sein.

5.3 Unterstützungsprozesse

Unterstützungsprozesse dienen dazu, den reibungsfreien Ablauf der Kernprozesse zu ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise die Instandhaltung hochschuleigener Räumlichkeiten und Apparaturen, Bau- und Umbaumaßnahmen, Beschaffung von Material und Entsorgung von Abfällen oder auch die Aufgaben der Verwaltung der Hochschule.

Unterstützungsprozesse liegen in der Regel quer zu den Kernprozessen der Hochschule. Sie sind bereichsübergreifend und fallen häufig unregelmäßig und nach Bedarf an. In Organigrammen und Prozessbeschreibungen sind sie daher häufig schwierig zu erfassen.

Umso wichtiger ist es für die Hochschulleitung, Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz systematisch in die Unterstützungsprozesse der Hochschule einzubeziehen.

Beispielsweise regelt § 19 Abs. 3 Gentechnik-Sicherheitsverordnung, dass der Betreiber vor Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln, die für die Sicherheit gentechnischer Arbeiten bedeutsam sein können, eine Stellungnahme des Beauftragten für biologische Sicherheit einzuholen hat. Diese ist so frühzeitig einzuholen, dass sie bei der Entscheidung über die Beschaffung angemessen berücksichtigt werden kann. Sie muss den Entscheidern vorgelegt werden.

5.4 Spezifische Prozesse zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Neben den Kern-, Führungs- und Unterstützungsprozessen gibt es auch Prozesse, die direkt auf Arbeits-

sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zielen. Dazu gehören u. a.:

- Umsetzen relevanter Vorschriften und Regeln
- Begehungen
- Beurteilung von Arbeitsbedingungen und Risiken
- Gezielte Arbeitsschutzmaßnahmen
- Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisungen

Für die Organisation des Beauftragtenwesens ist es wichtig, auch hier für Transparenz und geregelte Kommunikationsprozesse zu sorgen. Gehen Sie nicht einfach davon aus, dass ein Beauftragter ohne weiteres weiß, womit sich die anderen Beauftragten beschäftigen oder wann welche Kollegen hinzuzuziehen sind. Auch hierzu sollten organisatorische Regelungen getroffen werden.

Die systematische Gestaltung der Ablauforganisation an Hochschulen verlangt es, dass die Beauftragten in die sie berührenden Entscheidungsprozesse eingebunden sind.

Es wäre falsch, davon auszugehen, dass diese spezifischen Prozesse zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz durchgängig Aufgaben der Beauftragten wären. Sie liegen überwiegend in der unmittelbaren Verantwortung der Leitungs- und Füh-

rungspersonen. Die Beauftragten beraten und unterstützen die Leitungs- und Führungspersonen in diesen Prozessen. Beispiele sind hier die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder die Durchführung von Unterweisungen.

Daneben gibt es jedoch auch spezifische Prozesse zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die unmittelbar von den Beauftragten wahrzunehmen sind. Beispiele hierfür sind Betriebsbegehungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Durchführungskontrollen u. a.

5.5 Verfahrensregeln

Als verbindliche Anweisungen zu Verfahren, Abläufen und Prozessen stellen Verfahrensanweisungen ein bedeutendes Instrument in der Gestaltung der Ablauforganisation dar. Sie legen fest, was, wann, wo, wie, durch wen unter Einsatz welcher Mittel zu tun ist.

Die Einbindung der Beauftragten in Hochschulprozesse sollte so gestaltet sein, dass diese ihre Expertise frühzeitig einbringen können und nicht im Nachhinein auf mögliche Fehler reagiert werden muss.

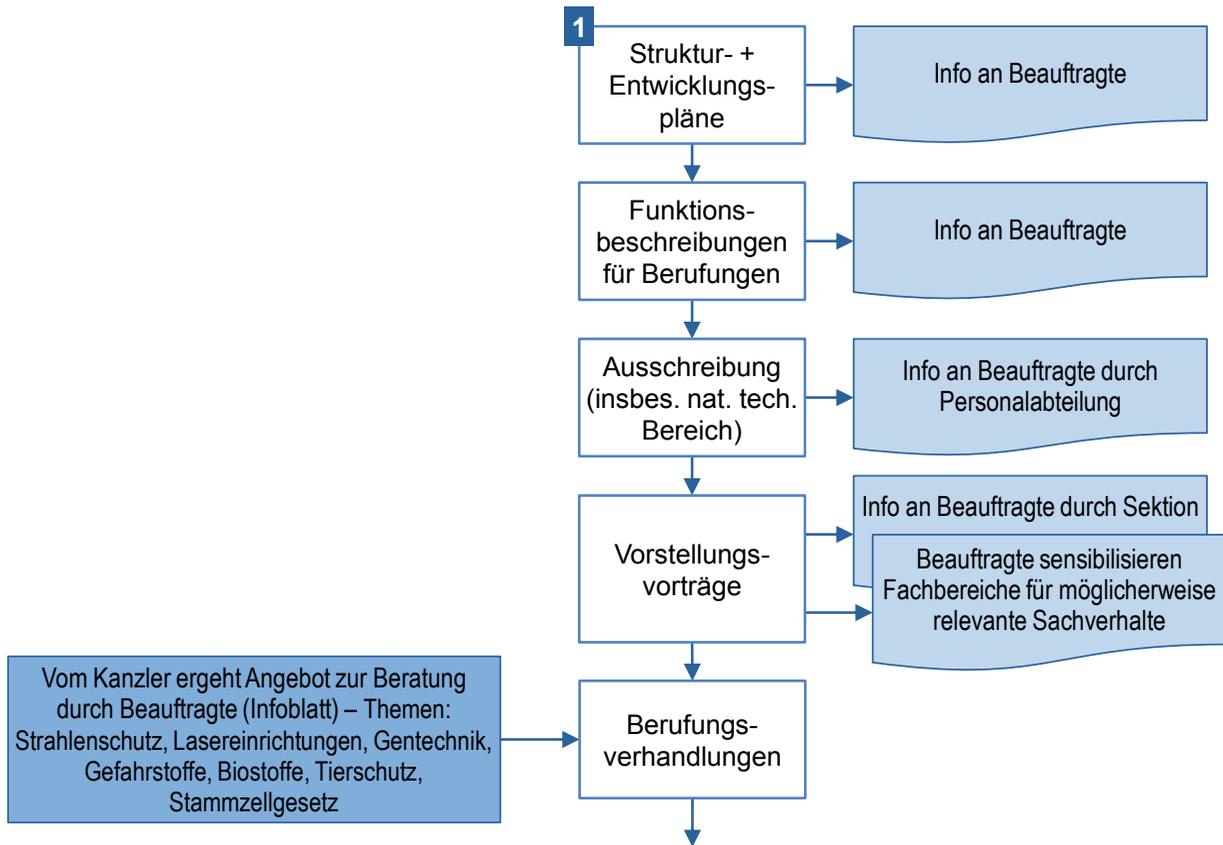
Damit dies geschehen kann, ist es notwendig, die für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz relevanten Prozesse zu beschreiben. Verfahrensregeln definieren Art und Zeitpunkt des Einbezugs der Beauftragten zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

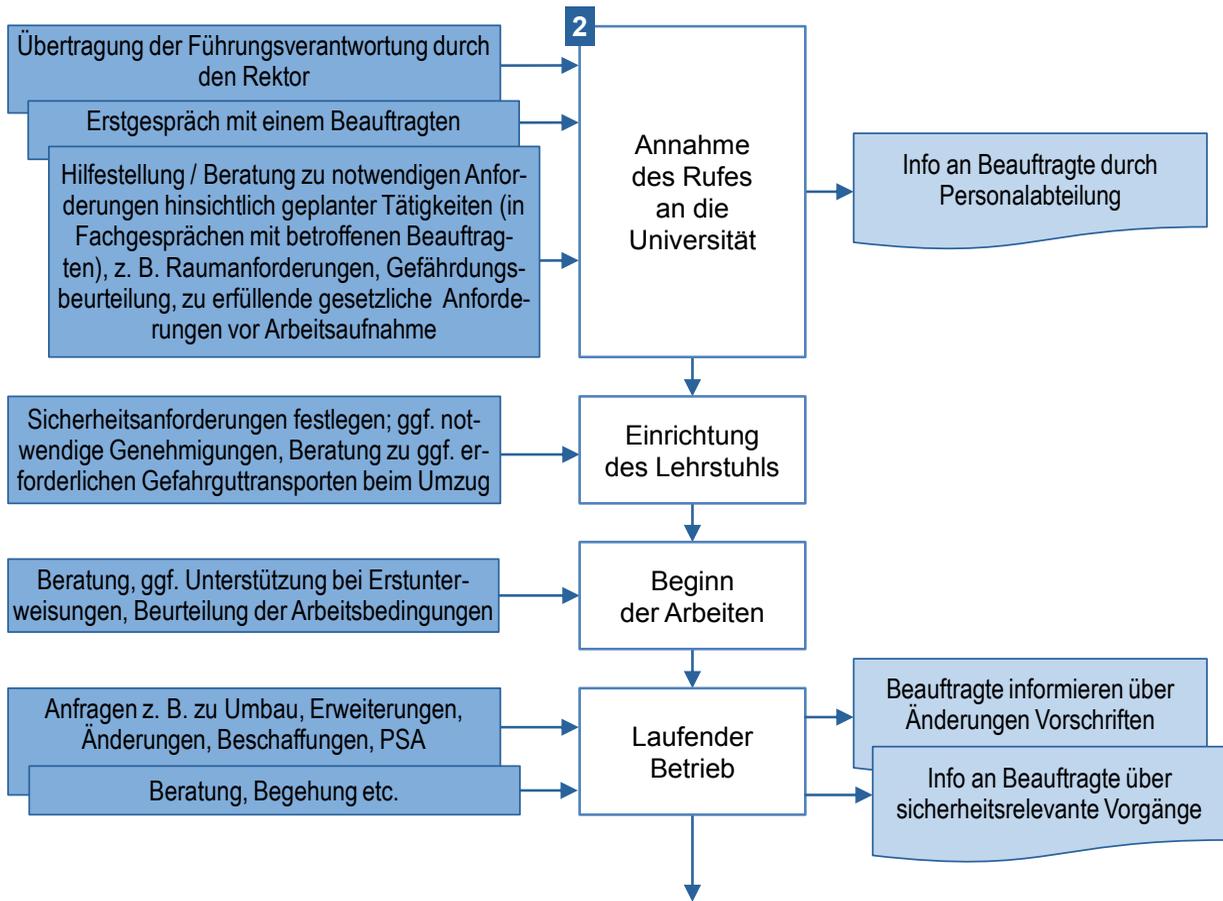
In historisch gewachsenen Universitäten mit vielen Standorten kann es sich als sehr schwierig erweisen, alle relevanten Prozesse zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu überblicken.

In diese Prozesse sind die Beschäftigten als Experten für ihren Arbeitsplatz einzubeziehen. Sie sind oft die Einzigen, die spezifische Prozesse gänzlich überblicken und Hinweise geben können, wie der Einbezug von Beauftragten in diese Prozesse sinnvoll gestaltet werden kann.

Verfahrensanweisung am Beispiel eines Berufungsverfahrens

Bild 4 zeigt beispielhaft im Lebenszyklus der Stelle eines Lehrstuhlinhabers die Schnittstellen zu Beratungsleistungen von Beauftragten. Diese Schnittstellen sollten jeweils durch Verfahrensanweisungen geregelt werden!





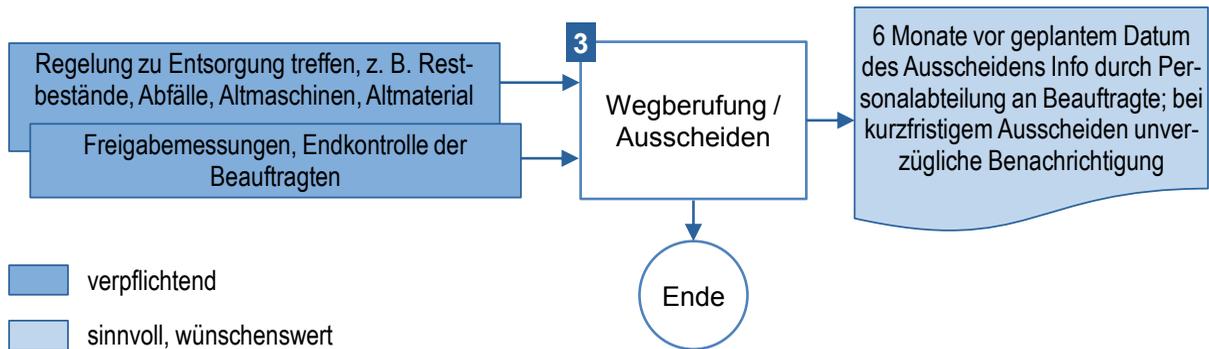


Bild 4 Von den Struktur- und Entwicklungsplänen bis zum Ausscheiden eines Lehrstuhlinhabers – wichtige Schnittstellen zu den Beauftragten

Anmerkungen:

- 1) Bei der Aufstellung von *Struktur- und Entwicklungsplänen* aus Sicht von Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz ist es notwendig, Aussagen darüber zu treffen, ob durch die Planungen von Professorenstellen eine erhebliche Veränderung der bisherigen Gefährdungssituation erwartet wird. In einem solchen Fall müssten die relevanten Beauftragten (z. B. Arbeitsschutz, Strahlenschutz, biologische Sicherheit) zu einer Äußerung diesbezüglich aufgefordert werden.
- 2) Bei der *Neuberufung von Hochschullehrern* sind die Beauftragten frühzeitig zu informieren. Wenn die Beauftragten z. B. systematisch bei der Annahme eines Rufes durch einen Professor informiert werden, bleibt ihnen genug Zeit, sich mit den grundsätzlichen Tätigkeiten des neuen Hochschullehrers auseinanderzusetzen, sich weiter zu informieren, zu erwartende Veränderungen vorzubereiten und fachlich aus Sicht von Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu begleiten.
- 3) Beim *Ausscheiden von Hochschullehrern* aus der Hochschule fallen häufig umfassende Aufgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an. So müssen z. B. bei Hochschullehrern aus der Biologie oder Chemie häufig spezifische Anlagen und ggf. verwendete Gefahrstoffe entsorgt werden. Aus Sicht von Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz ist auch die Versetzung oder Entlassung von Mitarbeitern dieses Hochschullehrers ein kritisches Ereignis, dass vorbereitet und begleitet werden sollte.

6 Beauftragtenorganisation

6.1 Kernanforderungen an die Beauftragtenorganisation

Grundlegende Anforderungen an die Beauftragtenorganisation einer Hochschule bestehen im Folgenden:

- ⇒ Die Beauftragtenorganisation muss so gestaltet sein, dass sie in die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wichtige Entscheidungs- und Ablaufprozesse organisatorisch (zwangsläufig) eingebunden sind.
- ⇒ Die Beauftragten müssen so in die Linienorganisation integriert sein, dass sie in die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wichtigen Entscheidungs- und Ablaufprozesse organisatorisch (zwangsläufig) eingebunden sind.
- ⇒ Die Zusammenarbeit der Linienverantwortlichen mit den Beauftragten muss organisatorisch so gestaltet sein, dass sie zu den Dienstplichten der Linienverantwortlichen gehört. Grundlage dafür bilden die in der Ablauforganisation entwickelten Verfahrensweisungen.
- ⇒ Alle Beauftragten – sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen als auch die sonstigen erforderlichen

Beauftragten – sind schriftlich zu bestellen. Die Bestellung weist den Beauftragten ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz schriftlich zu.

Diese Kernanforderungen verdeutlichen, dass das Beauftragtenwesen an Hochschulen gezielt und nachhaltig organisiert werden muss.

Viele der Beauftragten an Hochschulen sind weder untereinander noch bezogen auf die betrieblichen Strukturen und Prozesse hinreichend vernetzt. Typische Aussagen von Beauftragten:

„Das geht alles so informell, nach Bedarf, nach Notwendigkeit und Druck, und wenn nichts ist, dann machen wir auch nichts“

„Das wird eigentlich von uns gemacht. Wenn wir was feststellen, ergreifen wir Initiativen. Solange wir uns ruhig verhalten, ist das für die Universitätsleitung ein Zeichen, dass alles in Ordnung ist.“

Im Folgenden finden Sie wesentliche Aspekte für die Gestaltung der *inneren* Beauftragtenorganisation.

6.2 Bestellung

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten sind vom Vorstand bzw. Organisationsverantwortlichen der Hochschule schriftlich zu bestellen. Die Stellung und Aufgaben dieser sind gesetzlich geregelt, bspw. für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte im Arbeitssicherheitsgesetz, für den Strahlenschutzbeauftragten in der Strahlenschutzverordnung oder für den Beauftragten für die Biologische Sicherheit in der Gentechniksicherheitsverordnung. In der Bestellung werden den Beauftragten ihre Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen explizit übertragen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Beauftragten ist diesen als Aufgabe explizit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zuzuweisen.

Mit den nicht gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten, die von der Hochschule bestellt werden, sollte in gleicher Weise verfahren werden.

Ein wesentlicher Punkt bei der Bestellung an Hochschulen, der häufig unzureichend berücksichtigt wird, ist die Frage der Ressourcenausstattung der Beauftragten. Dies betrifft insbesondere die personellen Kapazitäten und der notwendigen organisatorischen Hilfsmittel. Wichtig ist dabei, dass es zu einer Deckungsgleichheit zwischen Aufgaben und Verantwortungsprofil einerseits und den personellen Leistungskapazitäten andererseits kommt.

In der Hochschulpraxis findet sich diesbezüglich häufig eine personelle Unterbesetzung des Beauftragtenwesens. Dies entspricht nicht den Anforderungen einer geeigneten Organisation des Beauftragtenwesens, wie es beispielsweise im Arbeitsschutzgesetz gefordert wird.

6.3 Zugang zum Vorstand

Ein effektives Beauftragtenwesen verlangt, dass die Beauftragten außerhalb der Linie stehen und einen direkten Zugang zu den Entscheidungsträgern der Hochschule haben. Zum Teil ist diese Anbindung an den Vorstand in Form einer Stabsstelle gesetzlich vorgeschrieben. Die direkte Anbindung an den Vorstand empfiehlt sich jedoch für das gesamte Beauftragtenwesen.

Noch immer sind in vielen Hochschulen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte nicht als Stabsstellen dem Vorstand, sondern einem nachgeordneten Bereich der Linienfunktion zugeordnet. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben (§ 8 Abs. 2 ASiG). Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15.12.2009 (9 AZR 769/08) stellt dazu explizit fest, dass die (leitenden) Fachkräfte für Arbeitssicherheit unmittelbar dem Leiter des Betriebs im Rahmen einer Stabsstelle fachlich und disziplinarisch zu unterstellen sind.

Der Vorstandsvorsitzende als Gesamtverantwortlicher im Arbeitsschutz (siehe § 16 LHG) ist von Gesetzes wegen direkter Ansprechpartner der Beauftragten. Durch die Benennung eines Organisationsverantwortlichen innerhalb des Vorstands (in der Regel der Kanzler – siehe Abschnitt 4.1) übernimmt dieses Vorstandsmitglied diese Funktion.

6.4 Kooperation und Kommunikation der Beauftragten untereinander

Für eine effektive Gestaltung des Beauftragtenwesens ist es unabdingbar, für eine systematische Kommunikation und Kooperation zwischen den Beauftragten zu sorgen. Nur wenn die Beauftragten in engem Austausch miteinander stehen, können Synergien effektiv genutzt und Mehrfacharbeiten vermieden werden. Dazu gehört, dass die Beauftragten sich untereinander kennen und die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen bekannt sind.

Die Zusammenarbeit der Beauftragten wird teilweise gesetzlich gefordert (Vergleiche ASiG, Strahlenschutzverordnung, Gentechnikverordnung u. a.). Sie sollte jedoch auch die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten umfassen.

Diese Organisation der Zusammenarbeit kann vom Organisationsverantwortlichen festgelegt werden. Vorteilhaft ist es, wenn sich die Beauftragten selbst in einer Art Geschäftsordnung Regeln für diese Zusammenarbeit erarbeiten und festlegen.

6.5 Arbeitsschutzausschuss / Arbeits- und Umweltschutzausschuss

Ein Forum für die Koordination der Aktivitäten zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz ist der vierteljährlich tagende Arbeitsschutzausschuss (ASA). Dieser ist gesetzlich über § 11 ASiG geregelt, und kann erweitert auch als Arbeits- und Umweltschutzausschuss (AUSA) tagen.

Der ASA setzt sich zusammen aus dem Organisationsverantwortlichen der Hochschule, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten, den Sicherheitsbeauftragten bzw. einem benannten Vertreter der Sicherheitsbeauftragten sowie der Personalvertretung (siehe Bild 5). Dazu kommt – wenn vorhanden – der Systemmanager zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

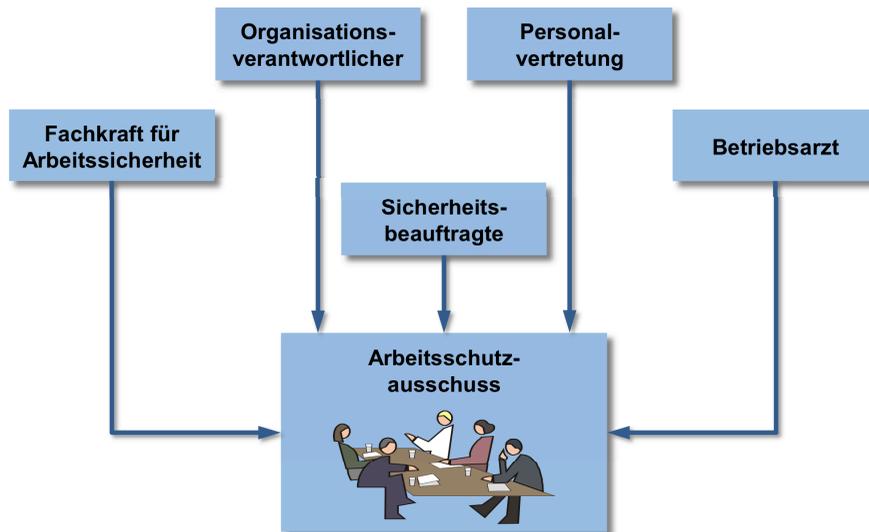


Bild 5 Arbeitsschutzausschuss

Für die Organisation des Beauftragtenwesens zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz hat der AUSA eine größere Relevanz, da sie entsprechend den Beauftragten als Experten ihrer Bereiche einbezogen werden.

In Hochschulen kommt dem AUSA eine besondere Bedeutung zu. Hier wird die Zusammenarbeit der organisationsverantwortlichen Hochschulleitung, der Beauftragten aus den verschiedenen Fachbereichen und dem Personalrat gebündelt. Somit bildet der AUSA einen gesetzlich vorgeschriebenen und organisatorisch notwendigen Rahmen für die Zusammenarbeit aller Akteure zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Die Teilnahme der obersten Leitung in Person des Organisationsverantwortlichen der Hochschule (in der Regel der Kanzler) am ASA ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 11 ASiG). Eine Delegation an einen (entscheidungs-)kompetenten Vertreter ist gesetzlich zulässig – im Sinne einer effektiven Beauftragtenorganisation jedoch nicht zu empfehlen.

Insbesondere in Hochschulen mit ihrem weit verzweigten Beauftragtenwesen ist ein regelmäßig tagender und stringent organisierter AUSA ein zentrales Instrument der Beauftragtenorganisation.

7 Produkt- und Dienstleistungsangebote der Beauftragten und kundenorientierte Arbeitsweise

Vielen Beschäftigten in Hochschulen sind Rollen und Aufgaben der Beauftragten nicht bewusst. Während die Tätigkeiten eines Strahlen- oder Laser-schutzbeauftragten in der Regel den meisten der in diesen Bereichen arbeitenden Mitglieder einer Hochschule zumindest in groben Zügen bekannt sein sollten, kann dies für andere Beauftragte nicht angenommen werden.

Kennt jeder, der innerhalb der Hochschule Abfall erzeugt, die Kompetenzen des Abfallbeauftragten? Kennen die Hochschulmitglieder die vielfältigen Tätigkeitsbereiche und Gestaltungsfelder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte?

Häufig müssen diese Fragen verneint werden. Für ein effektives Beauftragtenwesen ist es daher notwendig, dass die Kompetenzen und Angebote der einzelnen Beauftragten innerhalb der Hochschule bekannt gemacht werden.

Für die Beauftragten gilt es, althergebrachte Wahrnehmungsmuster zu überwinden, die sie häufig als Problemträger darstellen.

Die Beauftragten sollen von den Professoren, Führungskräften und anderen Funktionsträgern der Hochschule als kompetente Ansprechpartner und Problemlöser wahrgenommen werden.

Dazu ist es notwendig, dass die Beauftragten zweierlei leisten:

- Zum einen müssen sie ihr Selbstbild überdenken und ihre eigene Beratungshaltung finden und entsprechend auftreten. Unterstützendes und lösungsorientiertes Arbeiten sollte ihr Handeln leiten.
- Zum anderen ist es notwendig, dass die Beauftragten ihre Leistungen, Kompetenzen und Angebote ausformulieren und anderen zugänglich machen. Hier ist der Beauftragte ganz Dienstleister, der seine Produkte zum Wohl seiner „Kunden“ optimal an den Mann bringt.

Für den Vorstand der Hochschule ist dieser Aspekt der Gestaltung des Beauftragtenwesens nicht zwingend. Es bringt jedoch eine Reihe von Vorteilen, wenn es der Hochschule gelingt, die Zusammenarbeit zwischen den Professoren und anderen Beschäftigten

der Hochschule und den Beauftragten auf diese Weise zu gestalten. Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz werden dann weniger als lästige Pflicht wahrgenommen, sondern als System förderlicher und kompetenter Unterstützung.

Unterstützen Sie einen solchen Sinneswandel im Umgang mit dem Beauftragtenwesen. Die Beschreibung konkreter, auf die Bedürfnisse der Führungskräfte und Professoren zugeschnittener Dienstleistungsangebote seitens der Beauftragten ist ein hilfreicher Schritt in diesem Prozess.

Beispielsweise können im Intranet der Hochschule konkrete Angebote der Beauftragten so platziert werden, dass sie von den Verantwortlichen wahrgenommen werden. Je einfacher und übersichtlicher die Angebotspakete der Beauftragten ihre „Kunden“ erreichen, umso stärker werden sie nachgefragt werden.

8 Gesetze und Vorschriften

Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz an Hochschulen werden durch eine Vielzahl an Gesetzen und Vorschriften geregelt. Im Folgenden wird auf zentrale Gesetze, Verordnungen und Vorschriften verwiesen, die eine grundlegende rechtliche Orientierung erlauben.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

- Art. 5 Abs. 3 „Freiheit von Forschung und Lehre“
- Art. 2 Abs. 2 „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“

Siebtens Buch Sozialgesetzgebung (SGB VII)

Regelt die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland mit Blick auf Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Dabei werden auch Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen definiert.

Landeshochschulgesetz für Baden-Württemberg

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gesetz zur Sicherung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Ist seit 1. Dezember 2011 in Kraft und löst das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Regelt unter anderem Organisationsverpflichtungen im Betrieb

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Gesetz für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Gesetz für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit

Baustellenverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger konkretisieren und ergänzen die staatlichen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Übergeordnete Bedeutung haben insbesondere:

- BGV/GUV V A1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Für das Beauftragtenwesen an Hochschulen relevante Gesetze und Verordnungen sind weiter:

- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Atomgesetz (AtG)
- Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- Gentechnikgesetz (GenTG)
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Unfallverhütungsvorschrift Laserstrahlung (BGV/GUV B2)
- Verkaufsstättenverordnungen der Länder
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

9 Anhang

Mustervordruck für die Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OwiG – § 13 Abs. 2 ArbSchG – § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII – § 13 BGV A 2)

Herrn/Frau

.....

werden für den Betrieb/die Abteilung*)

.....

.....

.....

der Hochschule

.....

.....

(Name und Sitz der Hochschule)

die dem Hochschulvorstand hinsichtlich des Gesundheits- und Umweltschutzes (insb. Arbeitsschutz) und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten *)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen *)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen *)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen *)
- soweit ein Betrag von EURO nicht überschritten wird.

Dazu gehört insbesondere:

.....
.....
.....

....., den 20.....
(Ort)

.....
Unterschrift des Vorstands

.....
Unterschrift der beauftragten Person

*) nichtzutreffendes bitte streichen.

Relevante Gesetze zur Übertragung von Unternehmerpflichten

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 OWiG

"(1) Handelt jemand

- 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,*
- 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft*
oder
- 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen*

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenden vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

- 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder*
- 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,*

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich.

Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist."

§ 13 Abs. 2 ArbSchG

"Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen."

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

"(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

- 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,*
- 2. ..."*

§ 13 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (GUV-V A 1)

"Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen."

Textvorschlag für eine schriftliche Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

.....
Name und ggf. Anschrift des Organisationsverantwortlichen der Hochschule

.....
Datum

Betr.: Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Mit Wirkung vom (Datum) habe ich mit Zustimmung des Personalrats Herrn/Frau (Sifa) zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (für den Bereich) bestellt.

Die Bestellung erfolgt nach § 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Aufgaben

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, mich beim Arbeitsschutz einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Den detaillierten Aufgabenkatalog enthalten § 6 ASiG und die DGUV Vorschrift 2.

Die Aufgabenschwerpunkte und der vorgesehene zeitliche Betreuungsumfang werden entsprechend DGUV Vorschrift 2 jährlich bzw. bei Bedarf zwischen mir und Frau/Herrn [Name der Fachkraft für Arbeitssicherheit] sowie dem Betriebsarzt unter Mitwirkung des Personal-/Betriebsrats schriftlich vereinbart.

Herr/Frau (Sifa) ist beauftragt, mir über die Durchführung des Arbeitsschutzes in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich und die Ergebnisse seiner/ihrer Untersuchungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Herr/Frau (Sifa) ist ordentliches Mitglied des einmal vierteljährlich tagenden Arbeitsschutzausschusses. Er/Sie macht mir im Vorfeld der Sitzungen Vorschläge für die Tagesordnung.

Unterstellung und Befugnisse

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist mir direkt unterstellt, in der Durchführung ihrer Aufgaben weisungsfrei und nur mir verantwortlich (§ 8 ASiG).

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz obliegt mir und den anderen Vorstandsmitgliedern der Hochschule sowie den Leitungsfunktionen entsprechend ihrem Dienstvertrag und der Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten. Sie wird durch die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ebenso wenig eingeschränkt wie meine Verantwortung auf diesem Gebiet.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat gegenüber Funktionsträgern der Linie keine Weisungsbefugnis. Sie übernimmt insbesondere keine Führungsaufgaben wie die Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Erstellung von Betriebsanweisungen oder die Durchführung von Unterweisungen, sondern berät die verantwortlichen Führungskräfte bei diesen Führungsaufgaben. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben trägt die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Verantwortung.

Herr/Frau . . . (Sifa) befindet sich noch bis voraussichtlich . . . (Datum des Ausbildungsabschlusses) . . . in der Ausbildung zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde.

Herr/Frau . . . (Sifa) kann zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unmittelbar mit Führungskräften und sonstigen Beschäftigten in Kontakt treten. Er/Sie ist berechtigt, alle erforderlichen Informationen durch Begehungen aller Universitätsbereiche im Zuständigkeitsbereich, durch Befragen jeglicher Beschäftigter, bei Unfalluntersuchungen insbesondere des Verletzten selbst, von Vorgesetzten und Kollegen des Verletzten oder weiteren Zeugen und durch Einsichtnahme in Unterlagen zu erheben. Ebenfalls ist er/sie berechtigt technische Prüfungen vorzunehmen. Der Schriftwechsel erfolgt in eigener Verantwortung.

Zusammenarbeit

Alle Bediensteten sind aufgefordert, mit Herrn/Frau . . . (Sifa) zusammenzuarbeiten, ihr/ihm die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihm/ihr jederzeit Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt werden können, ist Herr/Frau . . . (Sifa) in alle Planungen, Prüfverfahren, Bauvorhaben, Personal- und Organisationsveränderungen rechtzeitig (entsprechend der jeweiligen Verfahrensanweisungen) einzubeziehen.

Anhang

Herr/Frau . . . (Sifa) wird in meinem Auftrag den zuständigen Stellen Vorschläge machen, in welche dienstlichen Verteiler er/sie eingeschaltet zu werden wünscht.

Herr/Frau . . . (Sifa) hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsarzt zusammenzuarbeiten (vgl. §10 ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2). Dazu gehört insbesondere, gemeinsame Begehungen vorzunehmen und die Aufgabenwahrnehmung gemäß der schriftlichen Vereinbarung über die Aufgabenschwerpunkte und den vorgesehenen zeitlichen Betreuungsumfang abzustimmen.

Herr/Frau . . . (Sifa) arbeitet bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben mit den anderen in der Hochschule für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

Ich habe Herrn/Frau . . . (Sifa) auf die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Personalrat, die in § 9 ASiG ausdrücklich angesprochen ist, hingewiesen.

Die in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich bestellten Sicherheitsbeauftragten werden von ihm/ihr betreut.

Herr/Frau . . . (Sifa) ist in der Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit

- in dringenden Fällen jederzeit
- ansonsten regelmäßig (z. B. Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr) zu erreichen.

Raum: Telefon:

Unterschrift des Organisationsverantwortlichen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz der Hochschule

Verteiler

Amts-, Betriebs- und Abteilungsleiter, sonstige Vorgesetzte (namentlich)

Personalrat

Betriebsarzt

Aushang am schwarzen Brett

Hauptsitz Stuttgart

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Postanschrift: 70324 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0
Fax: 0711 9321-500
E-Mail: info@ukbw.de

Sitz Karlsruhe

Unfallkasse Baden-Württemberg
Waldhornplatz 1
76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76128 Karlsruhe
Tel.: 0721 6098-0
Fax: 0721 6098-5200
E-Mail: info@ukbw.de

www.ukbw.de